

## **Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), dem Kommunalen Abgabegesetz M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2000, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und dem § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 21. November 2013 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 21. November 2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Für die Nutzung der im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gelegenen, in ihrem Eigentum oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Feierhallen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 2**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
  1. gesetzlich zur Kostentragung verpflichtet ist,
  2. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
  3. eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, sofern mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

### **§ 3**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und die Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der satzungsgemäßen Liegezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 5**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Feldberg, den 22. November 2013

Lindheimer  
Bürgermeisterin

## Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

**Gebührentarife****1. Verwaltungsgebühren**

<u>Art der Verwaltungsgebühr</u>	<u>Gebühr</u>
1. Ausstellung der Graberwerbsurkunde	13,00 EURO
2. Umschreiben einer Graburkunde auf den Namen eines anderen	13,00 EURO
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, von Grabeinfassungen und Umlagen und Überwachung der Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal, Kissenstein	15,00 EURO
b) stehendes Grabmal bis 1,0 m Höhe/Breite	20,00 EURO
c) stehendes Grabmal über 1,0 m-1,5 m Höhe/Breite	25,00 EURO
d) stehendes Grabmal über 1,5 m Höhe/Breite	30,00 EURO
4. Genehmigung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen pro Jahr	20,00 EURO

**2. Benutzungsentgelte**

- Benutzung der Feierhallen in Feldberg, Dolgen, Triepkendorf, Koldenhof, Wittenhagen, Conow und Weitendorf mit Reinigung und Ausschmückung, Kerzen und Kerzenhalter	100,00 EURO
Benutzung der Feierhallen in Carwitz, Laeven, Neuhof, Schlicht, Cantnitz mit Reinigung und Ausschmückung, Kerzen und Kerzenhalter	75,00 EURO
- Benutzung der Feierhalle (Ausschmückung/Kerzenhalter, Kerzen und Reinigung durch ein Bestattungsinstitut)	23,00 EURO
- Benutzung des Leichenwagens	5,00 EURO

**3. Bestattungsgebühren**

3.1. Erdbestattungen, herstellen und schließen der Gruft	185,20 EURO
entsprechend für anonyme Beisetzungen (nur in Feldberg)	185,20 EURO
Zuschläge bei Frost	
bis 10 cm Frostschrift	6,00 EURO
bis 20 cm Frostschrift	11,95 EURO
bis 30 cm Frostschrift	23,90 EURO
über 30 cm Frostschrift	47,80 EURO
3.2. Urnenbeisetzungen, herstellen und schließen der Urnengruft	59,75 EURO
entsprechend für anonyme Urnenbeisetzungen (nur in Feldberg)	59,75 EURO
Zuschläge bei Frost	
bis 10 cm Frostschrift	6,00 EURO
bis 20 cm Frostschrift	6,00 EURO
bis 30 cm Frostschrift	11,95 EURO
über 30 cm Frostschrift	17,95 EURO
3.3. Exhumierungen	
Exhumierung einer Urne	59,75 EURO
Exhumierung von Särgen	370,40 EURO

3.4.	Erschwerniszuschläge: große und schwere Steine in Gruften starke Wurzeln durch Baumbewuchs	27,50 EURO 27,50 EURO
3.5.	Für beantragte oder ansonsten erforderliche Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die aufgeführten Gebühren erhoben.	
<b>4. Nutzungsrecht für Grabstellen inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend der Liegezeiten</b>		
4.1.	Wahlgrabstelle für Erdbestattungen (Liegezeit 30 Jahre)	
	a) Friedhof Feldberg, 1. Grab	1.936,68 EURO
	b) Friedhöfe Neuhof, Laeven, Wrechen, Weitendorf, Koldenhof, Dolgen, Schlicht, Gnewitz, Hasselförde 1. Grab	977,32 EURO
	Bei der Verlängerung der Liegefrist für Grabstellen beträgt die Gebühr 1/30 pro Jahr und Grab. Bei jeder weiteren Grabstelle erhöht sich die Gebühr um den Betrag von 252,13 € bei Wahlgrabstellen auf dem Friedhof Feldberg und um den Betrag von 51,82 € bei allen übrigen Friedhöfen.	
4.2.	Reihengrabstellen für Erdbestattungen (Liegezeit 30 Jahre), nur Friedhof Feldberg	
	Reihengrab	1.902,56 EURO
	Ein Nachkauf von Reihengrabstellen erfolgt nicht.	
4.3.	Wahlgrabstellen für Urnenbeisetzungen (Liegezeit 20 Jahre)	
	a) Friedhof Feldberg: Urnenwahlgrab	1.234,25 EURO
	Urnenreihengrab	1.158,41 EURO
	b) Friedhöfe Neuhof, Laeven, Wrechen, Weitendorf, Koldenhof, Dolgen, Schlicht, Gnewitz, Hasselförde Urnenwahlgrab	639,90 EURO
	Bei der Verlängerung der Liegefrist für Urnenwahlgrabstellen beträgt die Gebühr 1/30 pro Jahr und Grab. Bei jeder weiteren Grabstelle erhöht sich die Gebühr um den Betrag von 79,63 € bei Wahlgrabstellen auf dem Friedhof Feldberg und um den Betrag von 23,29 € bei allen übrigen Friedhöfen.	
4.3.1	Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen (Liegezeit 20 Jahre), nur Friedhof Feldberg	
	Urnenreihengrab	1.158,41 EURO
	Ein Nachkauf bei Urnenreihengräbern erfolgt nicht.	
4.4.	Anonyme Urnengräber, nur Friedhof Feldberg	1.126,56 EURO
4.5.	Anonyme Erdbestattungen, nur Friedhof Feldberg	1.902,56 EURO

**5. Friedhofsunterhaltungsgebühr (bei Graberwerb vor dem 01.01.2014)**

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grab: Feldberg	17,50 EURO
Neuhof, Weitendorf	13,50 EURO
Laeven, Dolgen, Koldenhof, Wrechen, Schlicht	12,50 EURO
Hasselförde und Gnewitz	7,50 EURO

Bei Einebnung von Grabstellen vor Ablauf der satzungsgemäßen Liegezeit von 30 Jahren kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr um 50 % reduziert werden.

**6. Einebnung von Grabstellen**

6.1. Entfernung von:	
a) Grabstein je nach Größe	15,10 bis 29,00 EURO
b) Grabeinfassung	29,00 EURO
c) Umlagen je nach Größe	29,00 bis 58,00 EURO
d) Entfernen von Hecken	
Buchsbaum/Lebensbaum je Meter	3,50 bis 7,00 EURO
e) Beräumung eines Efeuhügels	20,90 EURO

Einebnungen von Grabstellen sind grundsätzlich schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.